

**Satzung der „Apothekerstiftung Westfalen-Lippe“  
vom 31. Mai 2006**

**Präambel**

Die Apothekerstiftung Westfalen-Lippe ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts, errichtet von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Sie übernimmt Aufgaben, die mit dem Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Einklang stehen, zu deren Übernahme die Apothekerkammer jedoch weder aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisung noch aufgrund vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist. Die Stiftung wird von der Apothekerschaft in Westfalen-Lippe getragen und bleibt eng mit der Apothekerkammer Westfalen-Lippe verbunden.

**§ 1**

**Rechtsform, Name und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts und wird mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung rechtsfähig.
- (2) Der Name der Stiftung lautet: „Apothekerstiftung Westfalen-Lippe“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Münster.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel der Optimierung und Gewährleistung der Qualität der Arzneimittelversorgung.
- (2) Der Stiftungszweck soll vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - a) Gewährung von Zuschüssen für Forschungsarbeiten,
  - b) Vergabe von Preisen für Forschungsarbeiten oder hervorragende Leistungen im Bereich der Pharmazie,
  - c) Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Seminare, Workshops, Kongresse,
  - d) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Gesundheitswesens insbesondere in der Pharmazie, z.B. auch durch Gewährung von Stipendien oder Studienbeihilfen,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsaufklärung.

- (3) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die ihrem Zweck dienlich sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen und seine Erhaltung**

- (1) Das Stiftungsvermögen, das die Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Verfügung stellt, beträgt 1.020.804,76 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen kann mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden, zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit Ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Stiftung darf sonstige Zuwendungen (Spenden) entgegennehmen, soweit der Vorstand dies beschließt.

- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ausschließlich zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern und soweit dies die steuerlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a) der Vorstand,
  - b) das Kuratorium,
  - c) die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer,
- Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe als Vorsitzende oder Vorsitzendem, der/dem Vorsitzenden des Ausbildungs- und Fortbildungsausschusses der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sowie aus einem weiteren Mitglied, das vom Kuratorium gewählt wird.

Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand der Stiftung gewählt.

Das gewählte Mitglied des Vorstandes kann durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (2) Die Präsidentin/der Präsident sowie die/der Vorsitzende des Aus- und Fortbildungsausschusses scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie ihre Kammerfunktion nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr ausüben. An ihrer Stelle werden die/der jeweilige Nachfolger/in Mitglied des Vorstandes.

Scheidet das gewählte Vorstandsmitglied aus, wird vom Kuratorium ein/e Nachfolger/in gewählt.

- (3) Das gewählte Mitglied des Vorstandes wird für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/ Vertreter oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden/m handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, sowie Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15 der Satzung.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Besorgung der Stiftungsgeschäfte des Personals der Apothekerkammer Westfalen-Lippe bedienen. Nähere Bestimmungen hierüber können in einer zwischen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und dem Vorstand der Stiftung zu schließenden Vereinbarung getroffen werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Für Auslagen erhalten sie Entschädigungen nach den vom Kammervorstand festgesetzten Sätzen.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen, die auf Vorschlag des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewählt werden. Drei der von der Kammerversammlung zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums müssen der Kammerversammlung angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenen Vorsitzenden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die Kammerversammlung auf Vorschlag des Kammervorstandes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Nachfolgerin/den Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können auf Vorschlag des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- a) die Wahl und Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes gem. § 11 Abs. 5 der Satzung,
  - d) die Beschlussfassung bzw. Zustimmung im Rahmen der §§ 14 und 15 der Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Für Auslagen

erhalten sie Entschädigungen nach den vom Kammervorstand festgesetzten Sätzen.

## **§ 11**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung von Vorstand und Kuratorium**

- (1) Sitzungen des Vorstandes beraumt die Vorsitzende/der Vorsitzende mindestens einmal im Kalenderjahr an. Es hat dies ferner zu geschehen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an der schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder des Vorstandes beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Kuratoriums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand und das Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer**

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie /Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr und Jahresabrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpf-geschäftsjahr gebildet, das mit dem 31. Dezember 2006 endet.
- (2) Der Vorstand der Stiftung legt Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt nach Ablauf des Geschäftsjahres die

Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Geschäftsjahr auf.

- (3) Die Buchführung und die Jahresabrechnung sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (4) Der Vorstand der Stiftung legt der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor.

#### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Änderungen dieser Satzung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht verändert wird, sind zulässig, wenn diese der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von 2/3 des Vorstands und der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 des Kuratoriums. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd oder nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck erheblich beschränken oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Stiftungszweck und andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung können auch dann geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein und dem Zweck gem. § 2 möglichst nahekommen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### **§ 15**

#### **Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszweck nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (2) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder die Zusammenlegung einer oder mehrerer anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn
- a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenen Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen,
  - b) gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenen Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
  - c) die Rechte von Personen gewahrt bleiben, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

Der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in Höhe der ursprünglichen Vermögensausstattung und der eventuellen Zustiftungen zurück an die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 17**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.